

Information

Schutzhandschuhe

Schutz der Hände vor Gefährdungen

Immer häufiger beschaffen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen Schutzhandschuhe für gezielte Tätigkeiten, wie z. B. speziell für die technische Hilfeleistung.



Doch welche Mindestanforderungen bestehen gegen die entstehenden mechanischen Gefahren (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich)? Ebenso sollen gleichzeitig Anforderungen an die Praxistauglichkeit (z. B. Tastgefühl oder Fingerfertigkeit) erfüllt werden.

Feuerwehreinsatzhandschuhe nach **DIN EN 659** schützen zwar auch gegen thermische Einwirkungen, sind allerdings für manche

praktischen Aufgaben, bei denen z. B. das Tastgefühl und die Fingerfertigkeit gefordert ist, weniger ideal.

Grundsätzlich sind für alle Tätigkeiten mit mechanischen Gefahren Schutzhandschuhe nach **DIN EN 659** „Feuerwehrschriftschutzhandschuhe“ oder nach **DIN EN 388** „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ mit den entsprechenden Leistungsstufen (LS) geeignet.

Es ist Sache der Aufgabenträgerschaft, nach § 29 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 14 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, die erforderliche Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Es empfiehlt sich, mit praxisnahen Trageversuchen die Entscheidung zur Auswahl der Schutzhandschuhe zu begründen.

Werden Schutzhandschuhe nach **DIN EN 388** eingesetzt, müssen diese mit:

- dem Piktogramm für mechanische Risiken,



weiter auf Seite 2

Information

- den erfüllten Leistungsstufen (LS 1 = gering bis 4 = hoch, bzw. bis 5 bei Schnitffestigkeit),
- der Handschuhgröße,
- dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers bzw. der Herstellerin und
- der angewendeten Norm (**DIN EN 388**) gekennzeichnet sein.

2017 wurden geänderte Prüfverfahren der Schnitffestigkeit eingeführt, gekennzeichnet werden diese durch die Buchstaben **A** (= gering) bis **F** (= hoch). Der Buchstabe **P** steht für eine zusätzlich durchgeführte Prüfung zum Schutz vor Stoß, was für Feuerwehrschtzhandschuhe jedoch keine Anforderung ist. Der Buchstabe **X** ist ein zusätzlicher Hinweis über durchgeführte Prüfungen.

Beispielhaft können folgende Kennzeichnungen der Leistungsstufen nach **DIN EN 388** auf Handschuhen gegen mechanischen Gefährdungen zu finden sein:

Kennzeichnung	3 2 3 3	3 2 3 3 X	3 X 3 3 B	3 4 4 3 E
Leistungsstufe Abriebfestigkeit	3	3	3	3
Leistungsstufe Schnitffestigkeit	2	2	X	4
Leistungsstufe Weiterreißkraft	3	3	3	4
Leistungsstufe Durchstichkraft	3	3	3	3
zusätzl. Hinweise (seit 2007)		X	B	E
Bemerkung	Mindestanforderung für den universellen Feuerwehreinsatz bei mechanischen Gefährdungen ohne thermische Belastung. (Prüfung und Kennzeichnung vor 2017)	Leistungsstufe wie Beispiel 1 mit zusätzlichem Hinweis X . Alle Prüfungen wurden wie bis 2017 üblich, durchgeführt.	Schnitffestigkeit wurde nur mit den geänderten Verfahren (nach 2017) geprüft: Ergebnis B	Schnitffestigkeit wurde nach beiden Verfahren geprüft: Ergebnis LS 4 und E

Kennzeichnung der Leistungsstufen nach DIN EN 388

Information

Soll vom Mindeststandard der Leistungsstufen (3 2 3 3) abgewichen werden, muss der Aufgabenträger bzw. die Aufgabenträgerin auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festlegen, welche Leistungsstufen jeweils erfüllt sein müssen. Ergänzende Hinweise dazu gibt die DGUV Information 205-014 [„Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“](#).

Neben den Mindestanforderungen an die Leistungsstufen ist auch ein ausreichender **Pulsschutz** zu berücksichtigen. Dieser ist gegeben, wenn in Kombination mit der konkret vor Ort genutzten Einsatzjacke bei jeder Körperhaltung sichergestellt ist, dass keine Hautpartien freiliegen.

Dies kann z. B. mit einer Stulpe sichergestellt werden. Andere Realisierungsmöglichkeiten des Puls- und Hautschutzes sind ebenfalls denkbar und im Vorfeld auf Praxistauglichkeit zu prüfen.

Hinweis:

Nach der **DIN EN 388** beziehen sich die Prüfungen der Handschuhe auf die Handinnenfläche. Deshalb ist es sinnvoll, beim Beschaffen der Handschuhe darauf zu achten, dass insbesondere der Schnitt- und Stichschutz über den gesamten Handschuh gewährleistet ist.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden im Fachbereich „Kommunale Einrichtungen“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter.

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 10

E-Mail: kommunale-einrichtungen@ukrlp.de